

**Satzung über Aufwandsentschädigung,
Verdienstausfall sowie Fahrt- und Reisekosten
der Mitglieder des Rates der Gemeinde und sonstiger ehrenamtlich Tätiger
vom 01.11.2006**

Der Rat der Gemeinde Zetel hat aufgrund der §§ 6, 29, 39, und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), in der Sitzung am 02. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie nicht dem Rat der Gemeinde angehörende Mitglieder der Ausschüsse (sonstige Ausschussmitglieder) zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalles, Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die in Ausübung des Mandats, der Mitgliedsrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder jedoch mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes sowie des Verdienstausfalles.
2. Die Ratsmitglieder und die sonstigen Ausschussmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Zusätzlich erhalten die Ratsmitglieder einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale. Ferner können die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet werden.
3. Die zwei ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Form einer weiteren Monatspauschale. Diese wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.
4. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3
Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Monatspauschale gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 von 110,00 €.
2. Das Sitzungsgeld, für die Ratsfrauen und Ratsherren mit Mitgliedsrechten, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 beträgt 20,00 €. Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses des Rates verhindert, erhält bei Teilnahme der Vertreterin oder der Vertreter das Sitzungsgeld. Wird ein Mitglied nur zeitweilig vertreten, erhält diejenige oder derjenige das Sitzungsgeld, die oder der überwiegend an der Sitzung teilgenommen hat.
3. Als Sitzungen im Sinne des Absatzes 2 gelten die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Fraktionen/Gruppen, Ortstermine sowie die Wegeschau.
4. Nimmt ein nach dieser Satzung Berechtigter an einer Sitzung teil und dauert die Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden höchstens 2 Sitzungsgelder gewährt.
5. Wechseln sich mehrere Ratsmitglieder aufgrund der Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rates in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird ein Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den ersten Teilnehmer, gezahlt.
6. Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) die zwei ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters je 100,00 €
 - b) die Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe
Grundbetrag je Fraktion 50,00 €
zuzüglich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe 4,00 €
 - d) die Beigeordneten in Höhe von 110,-- €

§ 4
**Aufwandsentschädigung für nicht
dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und die Kinderbetreuung gemäß § 6 geltend machen können, erhalten auf Antrag hierfür einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 11,00 € pro Sitzung.
2. Sitzungsgeld wird für eine Sitzung gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsentgelt gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

3. Der Nachweis der Teilnahme der Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in die Anwesenheitsliste.
4. Sitzungsgelder erhalten diejenigen, die an der Sitzung von Anfang bis Schluss teilgenommen haben, sofern sie nicht ihr späteres Erscheinen oder zeitigeres Fortgehen entschuldigt haben. Hierüber ist in der Niederschrift ein Vermerk aufzunehmen.
5. Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über Session erhalten die Mitglieder des Gemeinderates für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckermaterial usw. eine monatliche pauschale Kostenerstattung in Höhe von 6,00 €.

§ 5 Verdienstaufschlag

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages. Der Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 30,00 EURO je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Gemeinde, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der jeweiligen Fraktion entstehen. Für die Teilnahme an Dienstreisen im Sinne des § 6 dieser Satzung gilt die gleiche Regelung. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen der Höchstbeträge erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
3. Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen (Hausfrauen und Hausmänner) und keinen Verdienstaufschlag geltend machen oder die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen, obwohl ihnen in diesen Bereichen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlichen nach Absatz 2 gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Dieser wird im übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstaufschlag gezahlt.
4. Verdienstaufschlag wird auch für die Teilnahme an Sitzungen von Einrichtungen, Verbänden, Gesellschaften und Vereinigungen gezahlt, wenn er zur Vertretung nicht von anderer Seite gezahlt wird.
5. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstaufschlages hinzuzurechnen.

§ 6

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
2. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 8,00 EURO je Stunde, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates der Gemeinde, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der jeweiligen Fraktion entstehen.

§ 7

Dienstreisen und Fahrtkostenersatz

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach § 98 des niedersächsischen Beamten-gesetz (NBG) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Im übrigen richtet sich die Höhe nach der für den Bürgermeister geltenden Reisekostenstufe. Benutzen Ratsmitglieder ihre privaten Fahrzeuge, so erhalten sie anstelle der Fahrtkostenerstattung eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils gültigen Entschädigungssätzen für KFZ, bei denen ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen.
2. Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden mit der Monatspauschale abgegolten.
3. Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern mit einem Pauschalbetrag von monatlich 5,00 € erstattet.
4. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderen Stellen gezahlt werden.

§ 8

Entschädigungsvoraussetzung und Auszahlung

1. Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (Einladung, Verdienstaufallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen, Geburtsurkunde des Kindes bei Kinderbetreuungskosten u. ä.) zu stellen. Die Höhe des Verdienstaufalles bzw. der Auslagen mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten ist nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufalles an den Arbeitgeber. Der Anspruch aus Verdienstaufall wird zum 1. Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig.
2. Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen, Kinderbetreuungspauschalen für die Personenkreise gem. § 3 Abs. 1 und § 6 und Fahrkosten nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
3. Ansprüche auf Ersatz von Verdienstaufall, der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Reisekosten sowie der Fahrkosten verfahren nach Ablauf eines Jahres.

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche korrekte Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung sind Empfängerinnen und Empfänger selbst verantwortlich.

§ 10

Inkrafttreten

1. Die Ansprüche dieser Satzung sind nichtübertragbar.
2. Diese Satzung tritt rückwirkend ab den 01.11.2006 in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern vom 12.09.1990, in der Fassung vom 15.07.1999 außer Kraft.

Zetel, 02.11.2006

Lauttermann
Bürgermeister



**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung,
Verdienstausschlag sowie Fahrt- und Reisekosten der Mitglieder des Rates der
Gemeinde Zetel vom 01.11.2006**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag sowie Fahrt- und Reisekosten der Mitglieder des Rates der Gemeinde Zetel beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 (Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Für die Abwicklung des Sitzungsdienstes über Session erhalten die Mitglieder des Gemeinderates für die laufenden Kosten wie z.B. Strom, Internetzugang, Druckmaterial usw. eine monatliche pauschale Kostenerstattung in Höhe von 15,- €.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Zetel, 01.04.2007

gez. Lauxtermann
(Bürgermeister)

Siegel